ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. November 1963

mit der die Republik Frankreich ermächtigt wird, für einige Fisch- und Krebstierarten die Angleichung ihrer Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs aufzuschieben

(Der französische Text ist allein verbindlich)

(63/640/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf die Entscheidung des Rats vom 24. September 1963 (1), nach der die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Aale der Tarifnummer ex 03.01 A II, für Seewolf, Rötling, Goldmakrele, Zahnbrassen, Meroux und Hundshaie der Tarifnummer ex 03.01 B I c, für Langusten der Tarifnummer ex 03.03 A I sowie für rosa und Königsgarnelen der Tarifnummer ex 03.03 A II bis zum 31. Dezember 1963 völlig ausgesetzt werden ;

gestützt auf das Schreiben vom 3. Oktober 1963, in dem die Republik Frankreich die Genehmigung beantragt, die nach Artikel 23 des Vertrages vorzunehmende Senkung der einzelstaatlichen Zolltarife für die obengenannten Erzeugnisse aufzuschieben ;

und in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die französische Regierung würde das Inkraftsetzen der Angleichung ihrer Zollsätze nach Artikel 23 EWGV an die mit Entscheidung des Rats vom 24. September 1963 ausgesetzten Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs zu folgenden Senkungen des geltenden Zollsatzes führen : für Aale der Tarifnummer ex 03.01 A II von 8,5 v. H. auf 7 v. H. ; für die unter Tarifnummer ex 03.01 B fallenden Fischarten von 27,6 v. H. mit einer Mindesterhebung von 0,90 ffrs je Bruttokilogramm auf 21 v. H. mit einer Mindesterhebung von 0,70 ffrs je Bruttokilogramm ; für Langusten der Tarifnummer ex 03.03 A I von 27 v. H. mit einer Mindesterhebung von 0,90 ffrs je Bruttokilogramm auf 21 v. H. mit einer Mindesterhebung von 0,70 ffrs je Bruttokilogramm ; für Garnelen der Tarifnummer ex 03.03 A II von 12,4 v. H. auf 7 v. H.

Eine umfangreiche und plötzliche Senkung des Zollschutzes vor allem für Fisch- und Krebstierarten, die in allen südlichen und nördlichen Meeren vorkommen, würde den französischen Markt einer erhöhten Konkurrenz seitens einiger Drittländer aussetzen — einer Konkurrenz, die vor allem jeden Fischereisektor beträfe, der sich gerade dem Fang dieser Sorten widmet. Das träte zu einem Zeitpunkt ein, wo man auf eine strukturelle Modernisierung dieses Sektors hinarbeitet. Der Schaden wäre besonders fühlbar für zahlreiche kleine repatriierte Fischer Nordafrikas, die an der französischen Mittelmeerküste ein noch nicht hinreichend konsolidiertes Tätigkeitsfeld gefunden haben.

Vor allem die Rentabilität der Langustenflotte wurde ernstlich belastet, da sich die Fischer unvorhergesehenen Schwierigkeiten betreffend den freien Zugang zu neuen, vom Heimathafen sehr weit entfernten Fangzonen gegenübersahen.

Daher muß man zugeben, daß die Republik Frankreich sich besonderen Schwierigkeiten gegenübersieht.

Für die oben genannten Fisch- und Krebstierarten betragen die Einfuhren während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen, nicht mehr als 5 v. H. des Wertes der Einfuhren der Republik Frankreich aus dritten Ländern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, für Aale der Tarifnummer ex 03.01 A II, Seewolf, Rötling, Goldbarsch, Zahnbrassen, Meroux und Hundshaie der Tarifnummer ex 03.01 B I c, Langusten der Tarifnummer ex 03.03 A I und für rosa und Königsgarnelen der Tarifnummer ex 03.03 A II die nach Artikel 23 EWGV vorzunehmende Angleichung ihrer Zollsätze an die sich aus der Entscheidung des Rats vom 24. September 1963 ergebenden Sätze bis zum 31. Dezember 1963 aufzuschieben.

Die Zollsätze, für die die Republik Frankreich ermächtigt wird die Senkung aufzuschieben, sind die dem Gemeinsamen Zolltarif angeglichenen Sätze, wobei die genannte Entscheidung des Rats unberücksichtigt bleibt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 19. November 1963.

Für die Kommission
Der Vizepräsident
R. MARJOLIN

(1) Vgl. Seite 2781/63 dieses Amtsblatts.